

An die  
Vorsitzenden und Geschäftsstellen  
der Verbände, Sportkreise sowie Verbände und  
Organisationen mit besonderen Aufgaben

**Geschäftsstelle**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

**Andreas Klages**  
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106  
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

8. Mai 2020  
I/AK

## Wiederaufnahme des Vereinssports in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreunde,

am 6. Mai haben sich die Bundesregierung und die Ministerpräsident\*innen der Länder auf eine stufenweise Öffnung des Sportbetriebs in ganz Deutschland geeinigt. Für Hessen hat die Landesregierung einen Tag später konkrete Schritte zur Wiederaufnahme des Sports in unseren rund 7.600 Sportvereinen beschlossen, die der Landessportbund ausdrücklich begrüßt.

Den Rahmen, in dessen Grenzen der Vereinssport wiederaufgenommen werden kann, regelt die „**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**“ Hessen (aktuell vom 7. Mai 2020). Die Verordnung tritt am 9. Mai in Kraft und gilt bis zum 5. Juni 2020. Diese Verordnung ist als Anlage beigefügt. Sie finden sie auch im Internet unter [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/nr\\_24.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/nr_24.pdf). Die konsolidierte (= lesbare) Fassung dieser Verordnung befindet sich im hinteren Textabschnitt. Neben dieser Verordnung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) **weitere Regelungen und Auflagen im Rahmen eines Erlasses** veröffentlicht. Dieser Erlass ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

Demnach bleibt Wettkampfsport verboten bzw. ist nur im Bereich des Spitzen- und Profisports (unter Auflagen) möglich. Zuschauer sind nicht gestattet. Der Betrieb von Schwimmbädern für den Publikumsverkehr ist bis auf weiteres untersagt.

Ein Sportbetrieb ist sowohl draußen als auch in Innenbereichen wie Hallen unter strikter Einhaltung der folgenden Abstands- und Hygieneauflagen wieder erlaubt: Trainingsbetrieb im Sportverein ist somit ab dem 9. Mai möglich, wenn

- er kontaktfrei ausgeübt wird,
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Der Trainings- und Sportbetrieb ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, gedeckt und ungedeckt, wieder zulässig. Die Entscheidung für die Öffnung der Sportstätten obliegt den Betreibern.

Fitnessstudios (Bereiche mit Geräten für Kraft- und Ausdauersport) können ab dem 15. Mai unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und einem umfassenden Hygienekonzept geöffnet werden.

Der Landessportbund Hessen empfiehlt, die vom DOSB aufgestellten **Leitplanken** zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens und die sportartspezifischen **Übergangs- und Hygieneregeln** der Spitzenverbände zu beachten. Diese Dokumente finden sich hier:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

Regelungen und Auflagen für den **Spitzen- und Profisport** sind dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu entnehmen.

Der Landessportbund wird in Abstimmung mit dem HMdIS sukzessive **Hilfestellungen und zusätzliche unterstützende Informationen für Sportvereine** (FAQ) auf Basis der Landesverordnung und des Erlasses auf der Internetseite

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/> zur Verfügung zu stellen.

Zur Reduzierung des Übertragungsrisikos im Sportbetrieb sind die Auflagen sorgfältig zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Klages  
Hauptgeschäftsführer

SPORTS